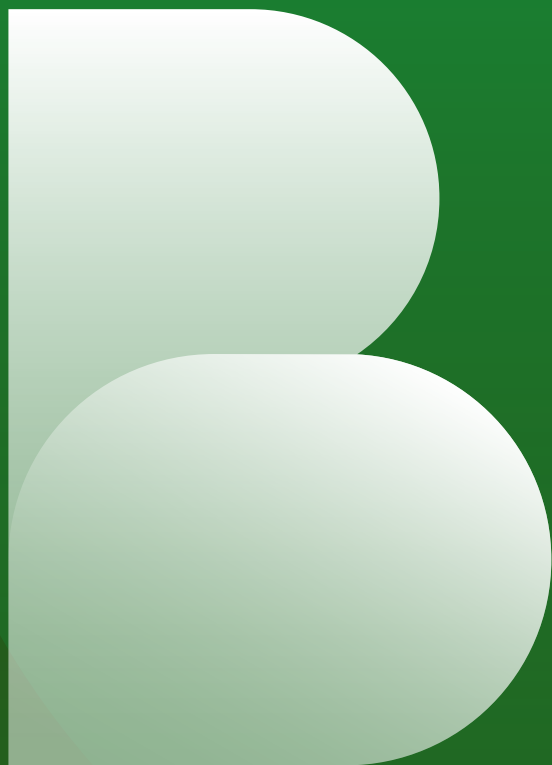




Grundsatzklärung zur Achtung von Menschen- rechten und Umwelt

Version 1.0

Dezember 2023

Roland
Berger

Contents

1.	Unser Bekenntnis zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt	3
2.	Für unsere Geschäftstätigkeit relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Gruppen	4
2.1	Schwerpunktthemen	4
2.2	Betroffene Gruppen	5
3.	Ansatz zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten bezüglich Menschenrechten und Umwelt	6
3.1	Die Festlegung von Rollen und Zuständigkeiten	6
3.2	Risikoanalyse	6
3.3	Prävention	7
3.4	Meldeweg	7
3.5	Abhilfe	8
3.6	Wirksamkeitsprüfung	9
3.7	Berichterstattung und Dokumentation	9
4.	Kontakt	10
5.	Schlussbestimmungen	11

1. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt

Als globales Unternehmen mit deutschen Wurzeln bekennen wir, die Roland Berger Holding GmbH & Co. KGaA und die mit ihr verbundenen Unternehmen¹ ("Roland Berger Gruppe", "RB"), uns zu unserer unternehmerischen Verantwortung. Im Zuge dessen verpflichten wir uns, an der Verbesserung weltweiter Menschenrechtsstandards in unserer Geschäftstätigkeit und entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten mitzuarbeiten. Auch unsere Geschäftsbeziehungen mit direkten und indirekten Lieferanten steuern wir sozial verantwortlich, basierend auf der "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen.

Wir richten unsere Geschäftstätigkeit an international anerkannten Standards zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen aus, z.B. an der Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights, UDHR) und an den Grundsätzen des Global Compact (UNGC), beides verabschiedet von den Vereinten Nationen. Ferner verpflichten wir uns, die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hochzuhalten und umzusetzen.

Gruppenweit sind die Menschenrechte in unseren verbindlichen internen Richtlinien als wesentlicher Teil der Unternehmenskultur abgebildet, z.B. in den Dokumenten

- RB Human Rights Statement,
- [RB Code of Conduct](#),
- RB Policy on Health and Safety,
- RB Policy on Anti-Discrimination and Anti-Harassment,
- RB Policy on Whistleblowing,
- RB Policy Know Your Supplier und
- [RB Supplier Code of Conduct](#)

Darüber hinaus engagieren wir uns für die Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals; SDGs) der Vereinten Nationen. Als speziell relevant für uns haben wir erkannt:

- Ziel 3: Gesundheit und Wohlbefinden
- Ziel 4: Qualitativ hochwertige Bildung
- Ziel 5: Gleichstellung der Geschlechter
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Verringerung von Ungleichheit

Bei diesen SDGs geht es um Herausforderungen rund um Menschenrechte.

Im Einklang mit unserer oben ausgeführten Verpflichtung erwarten wir von all unseren Geschäftspartnern, dass auch sie ihre Verpflichtungen bezüglich Menschenrechten und Umweltschutz einhalten. Dazu gehören umfassende Due-Diligence-Prozesse und die Sicherstellung, dass unsere Standards zur Achtung der Menschenrechte in sämtlichen Lieferketten konsequent eingehalten werden. So tragen wir gemeinsam zur Achtung der weltweiten Menschenrechtsstandards bei.

¹ Verbundene Unternehmen sind alle Rechtspersonen, die direkt oder indirekt von einer anderen Rechtsperson kontrolliert werden, diese kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr stehen. Dabei bedeutet "Kontrolle" entweder das Eigentum oder die Kontrolle von mehr als 50 Prozent der Anteile einer anderen Rechtsperson oder die Fähigkeit, die Entscheidungen, das Management, die Strategie und/oder die Aktivitäten einer solchen Rechtsperson durch Eigentumsanteile, Verträge oder anderweitig zu steuern.

2. Für unsere Geschäftstätigkeit relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Gruppen

Das kontinuierliche weltweite Wachstum der Roland Berger Gruppe und ihre Verknüpfung mit globalen Märkten und Lieferketten bietet eine Vielzahl von Chancen und Herausforderungen zugleich: einerseits neue Erfolgsmöglichkeiten, andererseits Risiken wie etwa beim Lieferkettenmanagement. Angesichts dieser Herausforderungen ist die Roland Berger Gruppe mehr denn je entschlossen, alle international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und hochzuhalten.

2.1 Schwerpunktthemen

Wir von der Roland Berger Gruppe sind uns bewusst, dass sich unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten auf Menschenrechte und Umwelt auswirken können. Daher verpflichten wir uns, alle international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und uns insbesondere auf die Themen zu konzentrieren, die wir durch die Risikoanalyse unserer Lieferanten und unserer Geschäftstätigkeit als wesentlich identifiziert haben.

Des Weiteren setzen wir uns vor allem für die folgenden Menschenrechte ein:

- 1) Verbot von Kinderarbeit
- 2) Verbot der Sklaverei und aller Arten von Zwangsarbeit
- 3) Verbot der Diskriminierung
- 4) Wahrung von Arbeitnehmerrechten und Sicherheit am Arbeitsplatz
- 5) Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- 6) Wahrung der Vereinigungsfreiheit
- 7) Rechtmäßiger Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte
- 8) Achtung der Landrechte

2.2 Betroffene Gruppen

Bei unseren Bemühungen um die Einhaltung von Menschenrechten legen wir besonderes Augenmerk auf die folgenden Personengruppen entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten:

- Mitarbeiter an nationalen und sämtlichen internationalen Standorten (in allen rechtlichen Einheiten der Roland Berger Gruppe und assoziierten Joint-Venture-Partnerschaften)
- Mitarbeiter mit besonderen Arbeitsbedingungen wie Praktikanten, Werkstudenten, Zeitarbeiter und Trainees
- Mitarbeiter direkter Lieferanten

Des Weiteren haben wir folgende Untergruppen als besonders schutzbedürftig identifiziert:

- Ältere Menschen
- Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten
- Menschen, die aufgrund von körperlichen oder anderen Besonderheiten nur begrenzt belastbar sind

3. Ansatz zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten bezüglich Menschenrechten und Umwelt

Wir von der Roland Berger Gruppe sind überzeugt davon, dass die Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz ein kontinuierlicher Prozess ist. Zur Erfüllung unserer Pflichten setzen wir spezifische Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, die auf die ermittelten Risiken bei unseren Lieferanten zugeschnitten sind, und prüfen deren Einhaltung kontinuierlich. So stellen wir sicher, dass unsere Sorgfaltspflichten im Einklang mit den gesellschaftlichen Bedingungen und mit unseren Geschäftsaktivitäten sind und bleiben – beide Größen ändern sich ständig und entwickeln sich.

Die folgenden sieben Maßnahmenbereiche zeigen auf, wie wir intern die Anforderungen des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes erfüllen: die Festlegung von Rollen und Zuständigkeiten, Risikoanalyse, Prävention, Meldeweg, Abhilfe, Wirksamkeitsprüfung sowie Berichterstattung und Dokumentation.

3.1 Die Festlegung von Rollen und Zuständigkeiten

Wir von der Roland Berger Gruppe haben angemessene interne Verantwortlichkeiten für das Management von Risiken festgelegt, die im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte und dem Umweltschutz stehen.

Auf der obersten Führungsebene sind die Geschäftsführer der Roland Berger Holding GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die Roland Berger Holding Management GmbH, ("Roland Berger Geschäftsführer") verantwortlich für die Achtung von Menschenrechten und Umwelt – in unseren Geschäftsaktivitäten und in den vor- und nachgelagerten Liefer- und Wertschöpfungsketten. Sie haben die Abteilung "Group Compliance" als zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechten bestimmt. Group Compliance steuert und überwacht das Risikomanagementsystem im Sinne des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes und berichtet den Roland Berger Geschäftsführern mindestens jährlich über den Stand der Umsetzung und die erfüllten Sorgfaltspflichten.

Darüber hinaus haben wir den "Project Lead of Supply Chain Act" geschaffen. Diese Funktion verantwortet die operative und organisatorische Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Unternehmen.

Zusätzlich wurden interne Stakeholder und Experten aus Fachabteilungen (z.B. ESG, Legal) identifiziert und zum Vorantreiben der operativen Umsetzung der Due-Diligence-Prozesse bezüglich Menschenrechte und Umweltthemen und für die gemeinsame tatsächliche Umsetzung der Anforderungen involviert. Ihre Erkenntnisse werden in das Risikomanagementsystem des Unternehmens integriert – mit dem Ziel, die Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Geschäftsprozessen zu verankern.

3.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der Eckpfeiler unserer Sorgfaltspflichten. Denn sie gibt Aufschluss über Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt sowie über die Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten entlang unserer Lieferketten.

Alle Produkte und Dienstleistungen, die wir bei unseren direkten Lieferanten weltweit einkaufen, bewerten wir auf ihre Menschenrechts- und Umweltrisiken hin. So erweitern wir stetig unser Risiko- und Lieferketten-Managementsystem und halten uns damit an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in unsere Entscheidungsprozesse zur Lieferantenauswahl und zum Risikomanagement ein. Auf Basis dieser Ergebnisse setzen wir Präventivmaßnahmen wie interne Unternehmensregeln, -prozesse und -schulungen. Menschenrechts- und Umweltrisiken bezüglich unserer Lieferketten analysieren wir jährlich sowie ad hoc, wenn wesentliche Änderungen unserer Geschäftstätigkeit oder unseres Unternehmensprofils dies erfordern.

Unsere Risikoanalyse zeigt keine Lieferanten mit hohem Risiko entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten auf.

3.3 Prävention

Wir von der Roland Berger Gruppe haben unterschiedliche Vorbeugungsmaßnahmen in unseren Geschäftsabläufen und Lieferantenbeziehungen etabliert. Unser oberstes Ziel ist, unsere Integrität sicherzustellen und negative Auswirkungen auf potenziell betroffene Gruppen zu verhindern oder zu minimieren (siehe 2.2). Auch jede Person außerhalb der oben genannten Gruppen kann bei Bedarf anonym eine Meldung über das [Roland Berger Group Whistleblowing System](#) machen.

Unsere Vorbeugungsmaßnahmen erweitern wir laufend. Zu ihnen gehören derzeit beispielsweise:

- Interne Richtlinien (z.B. [RB Code of Conduct](#), RB Policy on Anti-Discrimination and Anti-Harassment, RB Policy on Whistleblowing, RB Policy Know Your Supplier)
- Schulungen und andere Sensibilisierungsmaßnahmen
- [Roland Berger Group Whistleblowing System und -Management](#) gemäß den Anforderungen des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes

Grundlage für den stetigen Ausbau unserer Präventivmaßnahmen sind die Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse.

Außerdem verpflichten wir alle unsere direkten Zulieferer vertraglich, die im Lande ihrer Tätigkeit geltenden Gesetze einzuhalten und Menschenrechts- und Umweltstandards zu wahren. Indem unsere Lieferanten unseren Supplier Code of Conduct akzeptieren, verpflichten sie sich wiederum, die Einhaltung bei ihren eigenen Lieferanten entlang ihrer Lieferketten sicherzustellen. Die Roland Berger Gruppe adressiert ihre Erwartungen an den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt in die Lieferantenbewertung vor einer Beauftragung.

3.4 Meldeweg

Ein angemessenes und wirksames Whistleblowing-Managementsystem ist wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten. So werden potenzielle Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz innerhalb unserer Geschäftstätigkeit und entlang unserer gesamten Wertschöpfungsketten verhindert oder behoben.

Wir betrachten Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz als ernste Angelegenheit und verfügen über einen öffentlich zugänglichen und vertraulichen Meldeweg. Über diesen kann jede Person tatsächliche oder vermutete Verstöße durch unser Unternehmen, unsere Geschäftspartner oder unsere Lieferanten melden. Auch jeder Verdacht auf einen Verstoß gegen das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann auf zwei Arten gemeldet werden:

1. Per [Roland Berger Group Whistleblowing System](#), auch in anonymer Form
2. An Group Compliance per E-Mail, Telefon oder über einen beliebigen anderen digitalen oder analogen Weg

Das Roland Berger Group Whistleblowing System ist in neun Sprachen und für jedwede Person verfügbar, unabhängig von der Qualifikation oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung zur Roland Berger Gruppe. Betroffene haben die Möglichkeit, potenzielles Fehlverhalten seitens sowohl der Roland Berger Gruppe selbst als auch eines unserer direkten oder indirekten Lieferanten zu melden, auf Wunsch auch in anonymer Form.

Alle eingehenden Meldungen bearbeitet das Group-Compliance-Team äußerst vertraulich. Im Einklang mit unserer Whistleblowing Policy räumt das Team dem Schutz von Hinweisgebern oberste Priorität ein und stellt sicher, dass sie keinerlei negative Konsequenzen zu befürchten haben. Darüber hinaus beschreibt unsere Whistleblowing Policy die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Abläufe rund um das Melden von Fehlverhalten. Die Richtlinie wurde in unserem Intranet veröffentlicht und an alle Mitarbeiter der Roland Berger Gruppe kommuniziert. Die Wirksamkeit unseres Meldevorgangs wird regelmäßig, mindestens jährlich, geprüft und bei Bedarf überwacht. Wir von der Roland Berger Gruppe sind davon überzeugt, dass die Erkenntnisse aus der angemessenen Aufarbeitung aller gemeldeten Sachverhalte uns dabei unterstützen, unsere Due-Diligence-Prozesse kontinuierlich zu verbessern.

3.5 Abhilfe

Die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen gehört zu unseren obersten Prioritäten. Daher ist Prävention zwar der Schlüssel zur Minderung von Risiken, aber nicht immer möglich. Wenn also trotz all unserer Bemühungen ein Missstand entdeckt wird, konzentrieren wir uns darauf, die Auswirkungen zu minimieren und das Problem so schnell wie möglich zu lösen. Sollten unsere Geschäftsaktivitäten zu einem solchen Missstand geführt haben, sorgen wir dafür, dass sie eingestellt und dahingehend neu organisiert werden, dass Menschenrechte und Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden.

Konkret ergreifen die zuständigen Stellen im Unternehmen entsprechende Abhilfemaßnahmen. Dafür gehen wir jedem begründeten Verdacht und jedem konkreten Hinweis auf mögliche Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltschutz sorgfältig und konsequent nach: in unserer Geschäftstätigkeit und entlang der vor- und nachgelagerten Liefer- und Wertschöpfungsketten. Außerdem verpflichten wir unsere Geschäftspartner vertraglich dazu, die Aufklärung möglicher Verstöße zu unterstützen und zeitnah umfassend zu kooperieren. Je nach Schwere des Verstoßes behält sich die Roland Berger Gruppe geeignete Maßnahmen vor, beispielsweise: die Aufforderung zur sofortigen Wiedergutmachung des Verstoßes, die Einleitung rechtlicher Schritte, den Rücktritt von bzw. die Aussetzung oder

Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Ziel der Abhilfemaßnahmen ist, jeglichen Verstoß zu verhindern oder zu beenden bzw. sein Ausmaß und seine Auswirkungen zu begrenzen.

3.6 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit aller relevanten Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umgesetzt werden, wird mindestens jährlich sowie ad hoc überprüft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen von Menschenrechten oder Umwelt kontinuierlich ermittelt und daraufhin verhindert, behoben oder reduziert werden. Innerhalb der Roland Berger Gruppe überprüfen wir die Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen anhand definierter Schlüsselindikatoren (z.B. Schulungsergebnisse, Anzahl gemeldeter Verstöße).

3.7 Berichterstattung und Dokumentation

Als Teil des Jahresberichts informiert die Roland Berger Gruppe gemäß § 10 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Öffentlichkeit und die zuständige Behörde über Fortschritt und Wirksamkeit der umgesetzten Due-Diligence-Prozesse. Dazu gehören

- die im Berichtszeitraum identifizierten Risiken für Menschenrechte und Umwelt,
- die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie
- die Präventiv- und Abhilfemaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren direkten Lieferanten.

Der Bericht wird auf unserer [Homepage](#) öffentlich und auf der RB-Intranet-Seite intern zugänglich sein.

4. Kontakt

Bei Fragen zur "Grundsatzerklärung" oder zu Menschenrechts- und Umweltthemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unser Human Rights Office: humanrightsoffice@rolandberger.com

Wenn Sie tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden möchten, tun Sie dies bitte jederzeit über das [Roland Berger Group Whistleblowing System](#).

5. Schlussbestimmungen

Diese Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltschutzbestimmungen gilt seit dem Tag ihrer Unterzeichnung durch die Roland Berger Geschäftsführer, also seit dem 12. Dezember 2023.² Ansprüche Dritter gegen Unternehmen der Roland Berger Gruppe oder deren Repräsentanten oder Vertreter aufgrund dieser Grundsatzerklärung sind ausgeschlossen.

Diese Grundsatzerklärung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen der Risikoanalyse in Übereinstimmung mit den etablierten Standards der Roland Berger Gruppe überarbeitet.

Stefan Schaible

Marcus Berret

Denis Depoux

Per Breuer

Hasmeet Kaur

Maria Mikhaylenko

Matthias Rückriegel

² Das von den Roland Berger-Geschäftsführern unterzeichnete Originaldokument ist ordnungsgemäß dokumentiert und auf Anfrage erhältlich.

Roland Berger Holding GmbH & Co. KGaA

Sederanger 1
80538 München
Deutschland
+49 89 9230-0

www.rolandberger.com